

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 11

Rubrik: Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit:

Ein Beitrag der Armee an den Gewässerschutz

Im Bestreben, auch im Bereich der Armee einen Beitrag an den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen zu leisten, hat das Militärdepartement mit einer Verfügung vom 30. August 1967 für die Truppe und die Militärverwaltung besondere Vorschriften für den Umgang mit Stoffen, die Gewässerverunreinigungen herbeiführen können, wie Mineralölprodukte, Betriebsstoffe, Flammöl, Reinigungsmaterialien, Abfälle, Rückstände usw. erlassen. Bei der Arbeit mit diesen Stoffen ist überall in der Armee die nach den Umständen zumutbare grösstmögliche Vorsicht walten zu lassen, damit diese Stoffe nicht in den Boden versickern, in Kanalisationen einfließen oder sonstwie unmittelbar oder mittelbar in ober- oder unterirdische Gewässer gelangen. Solche Vorsichtsmassnahmen sind insbesondere zu treffen bei Arbeiten an Fahr- und Flugzeugen, Baumaschinen, Schiffen, Anhängern, Waffen, Aggregaten, Koch-, Heiz- und Tankanlagen usw., wobei besondere Sicherheitsvorschriften bereits für das Schiessen mit Flammenwerfern bestehen.

Im einzelnen wird namentlich vorgeschrieben, dass ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe nicht weggeschwemmt werden dürfen; sie sind in Auffanggefässe abzupumpen oder mit einem saugfähigen Material (Sägemehl) aufzusaugen, womit verhindert werden soll, dass ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe in Kanalisationen und offene Gewässer abfliessen. Das getränkte Material ist nach den Weisungen der zivilen Polizei unschädlich zu machen. Wo grössere Treibstoffmengen ausgelaufen oder verschüttet sind und die eigenen Mittel zur Unschädlichmachung nicht ausreichen, müssen von der Truppe unverzüglich die zivilen Polizeiorgane benachrichtigt werden. Das Befahren von Gewässern mit Motorfahrzeugen, z. B. Amphibienfahrzeugen, muss auf das möglichste Minimum beschränkt werden.

Beim Auftanken muss darauf geachtet werden, dass kein Treibstoff überläuft oder verschüttet wird. Abfüll- oder Umfüllarbeiten sind nach Möglichkeit und soweit es nach den Umständen zumutbar ist, auf dafür geeigneten, bestehenden oder hergerichteten Plätzen auszuführen. Bei grösseren Arbeiten dieser Art sind Vorkehrungen zu treffen, um auslaufenden Treibstoff auffangen zu können, beispielsweise durch Bereitstellen von Sägemehl, Schaufeln usw. Reinigungsarbeiten mit Erdölprodukten dürfen, soweit es die Umstände zulassen, nur auf Hartplätzen mit Oelabscheidern durchgeführt werden. Schliesslich wird in der Verfügung bestimmt, dass das anfallende Altöl beim Oelwechsel und bei der Filterreinigung in besondern zu bezeichnenden Gefässen den Armeemotorfahrzeugparks, Zeughäusern, Zivilgaragen oder Verbrennungsanstalten abzugeben ist.

Neue militärische Klassifikation der Nutzfahrzeuge

Lastwagen und Geländelastwagen wurden bisher militärisch nach ihrer *Nutzlast* eingeteilt, wobei folgende Kategorien unterschieden wurden:

– kleine	bis 1 t Nutzlast
– leichte	1 bis 2,5 t Nutzlast
– mittlere	2,5 bis 5 t Nutzlast
– schwere	über 5 t Nutzlast

Diese Klassifizierung wurde in letzter Zeit insofern problematisch, als immer mehr gewisse Geländefahrzeuge infolge ihrer gewichtigen Bauart vernünftigerweise nicht nach ihrer Nutzlast, sondern nach ihrem Gewicht eingereiht werden mussten. Da im weitem die Grenze für den Gültigkeitsbereich der verschiedenen Führerausweiskategorien zwischen leichten und schweren Motorfahrzeugen bei 3,5 t Gesamtgewicht — und nicht Nutzlast — festgesetzt ist, entstand bei der Truppe immer wieder Unsicherheit in bezug auf die Fahrberechtigung. Dazu kommt, dass mit der Erhöhung der gemäss Strassenverkehrsgesetz zulässigen Gesamtgewichte von 13 auf 16 t die Nutzlastspanne bei den schweren Lastwagen so gross geworden ist, dass sich die Neueinteilung der militärischen Fahrzeugkategorien nicht mehr vermeiden liess.

Die militärischen Motorfahrzeugkategorien sind nunmehr nach dem *Gesamtgewicht* wie folgt neu festgesetzt worden, wobei gleichzeitig eine neue Kategorie «*überschwere Lastwagen*» geschaffen wurde:

<i>militärische Kategorie</i>	<i>Gewicht</i>	<i>ungefähre Nutzlast</i>
Kleinlastwagen und Kleingeländelastwagen	bis 2 t	bis 900 kg
leichte Lastwagen und leichte Geländelastwagen	2 bis 3,5 t	0,75 bis 1,8 t
mittlere Lastwagen und mittlere Geländelastwagen	3,5 bis 10 t	1,5 bis 5 t
schwere Lastwagen und schwere Geländelastwagen	10 bis 15 t	4,5 bis 8 t
überschwere Lastwagen und überschwere Geländelastwagen	über 15 t	über 7 t

Für die Motorfahrzeugkategorien «Kleinlastwagen» und «Leichte Lastwagen» ist die zivile Führerausweiskategorie «Leichte Motorwagen», für alle schwereren Nutzfahrzeuge der Führerausweis «Schwere Motorwagen» notwendig.

Die militärische Klassifikation der Nutzfahrzeuge nach Gesamtgewicht hat insofern noch einen weiteren Vorteil, als sie auch die *Klassifikation der Brücken* in bezug auf die Benützbarkeit erleichtert und vereinfacht.

Die IGEHO 1967

In unserer Septembernummer haben wir bereits auf diese internationalen Fachtagungen für Gemeinschaftsverpflegung hingewiesen, die vom 22. bis 28. November in den Hallen der Schweizerischen Mustermesse in Basel stattfinden.

Der schweizerische Fachverband für Gemeinschaftsverpflegung, dem die Leitung dieser Fachtagungen obliegt, organisiert am Sonntag, dem 26. November

einen Tag der Armeeverpflegung

Das Programm sieht vor:

- 8.00—9.00 Gottesdienst
- 9.30 Probleme der Truppenverpflegung im Frieden und im Krieg in der Schweiz (d)
Major F. Pfaffhauser, Bern
- 10.20 Der Verpflegungsdienst der schwedischen Wehrmacht im Krieg und Frieden (d)
Major C. Forsberg
Administration de l'Intendance des Forces Armées de Suède, Stockholm
- 11.05 Pause
- 11.15 Die Truppenverpflegung des österreichischen Bundesheeres im Frieden und im Einsatz und deren Geräte (d)
Brigadier-Intendant Dr. R. Forenbacher,
Leiter der Wirtschaftsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien
- 12.00 Menugestaltung in der Schweizer Armee (d)
Adj. Uof. P. Wohler, Thun
- 13.00 Mittagessen: Abgabe von Spatz aus der Militärküche
Thematische Schau der schweizerischen Truppenverpflegung, «Einst und Jetzt»

Wie uns die Organisatoren mitteilten, betragen die Kosten der Tageskarte (inkl. Spatz aus der Militärküche):

im Vorverkauf	Fr. 40.—
an der Tageskasse	Fr. 50.—
Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs	Fr. 20.—